

# **Geschäftsordnung für das Blasorchester Georgensgmünd vom 03. September 2014**

## **§ 1 Gemeindliche Auftritte**

1. Als Gegenleistung für die finanzielle Ausstattung durch die Gemeinde Georgensgmünd nimmt das Blasorchester jährlich zwei Standkonzerte unter Einbeziehung des Nachwuchsorchesters, die Begleitung des Wasserradfestes und des Weihnachtsmarktes unentgeltlich wahr.
2. Des Weiteren wirkt das Blasorchester bei festlichen Veranstaltungen der Gemeinde oder bei Veranstaltungen die im Interesse der Gemeinde liegen mit. Dies sind insbesondere Festakte, Einweihungen, Partnerschaften, Volkstrauertag, Kirchweihen im Ortsgebiet, Umzüge und die GeoMesse.
3. Alle Termine sind rechtzeitig zwischen Rathaus und dem Blasorchester abzustimmen.
4. Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Blasorchester hinsichtlich Honorare/Aufwandsentschädigungen dürfen nur getroffen werden, wenn es sich um eine kommerzielle Veranstaltung handelt.

## **§ 2 Finanzierung**

1. Der Mittelbedarf für das Blasorchester wird vor Beginn eines Haushaltsjahres zwischen dem Geschäftsführer des Blasorchesters und der Gemeindegemeinschaft einvernehmlich abgestimmt. Die Mittel werden durch den Gemeinderat bewilligt.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben werden im Rahmen des gemeindlichen Haushalts über gesonderte Haushaltsstellen ausgewiesen.
3. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs kann eine Vorschusskasse für das Blasorchester eingerichtet werden.

## **§ 3 Geschäftsführer/in**

1. Der Geschäftsführer wird durch den Gemeinderat bestellt.
2. Der Geschäftsführer wickelt alle organisatorischen Aufgaben des Blasorchesters ab. Er überträgt ggf. laufende Aufgaben an einzelne Mitglieder des Beirats des Blasorchesters.
3. Die Auszeichnung verdienter Mitglieder des Blasorchesters obliegt dem Geschäftsführer.
4. Der Geschäftsführer lädt den Beirat zur Zusammenkunft mindestens quartalsweise ein.

#### **§ 4 Musikalische Leitung**

1. Der/Die Dirigent/in (Dirigent) bzw. der/die Leiter/in des Nachwuchsorchesters (Leiter NWO) wird in Abstimmung mit dem Geschäftsführer von der Gemeinde unter Vertrag genommen.
2. Dem Dirigent obliegt die musikalische Leitung. Entsprechendes gilt für den Leiter des NWO. Musikalische Ziele und deren Erreichung legt der Dirigent bzw. der Leiter des NWO fest.
3. Der Dirigent und der Leiter des NWO vertreten sich gegenseitig.
4. Der Dirigent und der Leiter des NWO berufen die aktiven Musiker i.d.R. einmal pro Woche zur Probe ein. Während der Schulferien finden keine Proben statt.
5. Der Dirigent und der Leiter des NWO wirken bei der Terminplanung mit der Geschäftsführung zusammen im Sinne des § 1.

#### **§ 5 Beirat**

1. Neben dem Geschäftsführer und dem Dirigent des Blasorchesters, dem Leiter des NWO und dem Vorsitzenden des Fördervereins sowie dessen Stellvertreter, als geborenes Mitglied, gehören dem Beirat sechs Mitglieder des Blasorchesters, bzw. bei unter 18jährigen deren Erziehungsberechtigten, an. Der Beirat wird alle drei Jahre von den Mitgliedern des Blasorchesters in der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Beirat unterstützt die Geschäftsführung des Blasorchesters bei der Erledigung sämtlicher laufender Aufgaben. Folgende Aufgaben sind im Einzelnen wahrzunehmen:
  - 2.1 Ein Beiratsmitglied übernimmt die Schriftführung. Er ist für Protokollführung, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zuständig.
  - 2.2 Ein Beiratsmitglied übernimmt die Verwaltung der Vorschusskasse und die Führung der Mitgliederliste.
  - 2.3 Ein Beiratsmitglied übernimmt die Verwaltung von Noten, Instrumenten und Uniformen.
  - 2.4 Ein Beiratsmitglied führt die Chronik, übernimmt die Betreuung der musizierenden unter 18 Jahren und die Betreuung der Räumlichkeiten.
  - 2.5 Ein Beiratsmitglied übernimmt die Verantwortung für den Unterricht (Einzel- od. Gruppen)
  - 2.6 Ein Beiratsmitglied übernimmt die Kommunikation und die Koordination zwischen Geschäftsführer, Beirat und Musikalischer Leitung sowie andere, von der Geschäftsleitung mögliche übertragene Aufgaben, die nicht generell anderen Beiratsmitgliedern grundsätzlich zugeordnet sind.
3. Der Bürgermeister der Gemeinde Georgensgmünd ist zu allen Sitzungen des Beirates zu laden.

## **§ 6 Mitglieder**

- 1.1 wer aktiver Musiker ist,
  - 1.2 ein für die Blasmusik dienliches Instrument spielt,
  - 1.3 dessen musikalische Eignung vom Dirigent geprüft worden ist,
  - 1.4 die Geschäftsordnungsmäßigen Ziele des Blasorchesters anerkennt.
1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Beitritt zum Blasorchester entscheidet der Geschäftsführer abschließend. Er hat dabei die in Abs. 1 getroffenen Vorgaben zu berücksichtigen.
  2. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Kündigung oder Ausschluss. Der Ausschluss kann bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Geschäftsordnung erfolgen. Über den Ausschluss entscheiden der Geschäftsführer und der Dirigent. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Beirat einzulegen. In diesem Fall entscheidet der Beirat abschließend.
  3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die ihm anvertrauten Gegenstände, die Eigentum des Blasorchesters sind, wie z.B. Uniform, Noten, Leihinstrument pfleglich zu behandeln und diese bei Austritt aus dem Blasorchester unaufgefordert zurückzugeben.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird installiert, um alle Mitglieder des Blasorchesters angemessen in wesentliche Entscheidungen einzubinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen vom Geschäftsführer durch Anzeige in der Tageszeitung oder im gemeindlichen Mitteilungsblatt einberufen.
3. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Blasorchesters an, die im Mitgliederverzeichnis geführt werden.
4. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Blasorchesters mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
5. Zu laden ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Georgensgmünd.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Geschäftsführer.
7. Die Mitgliederversammlung wählt turnusgemäß die Beiratsmitglieder. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes während einer Wahlperiode bestimmt der Geschäftsführer einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Wahlen werden vom Geschäftsführer und zwei Beisitzern durchgeführt. Die Wahlen können einzeln oder gesamt, offen oder geheim durchgeführt werden. Den Wahlmodus bestimmt die Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.
9. Wählbar ist jedes Mitglied des Blasorchesters ab dem 18. Lebensjahr sowie Erziehungsberechtigte.

10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und wahlberechtigt unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern ordentlich und rechtzeitig geladen wurde.
11. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Protokollführer und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

### **§ 8 Sonstiges**

1. Der Geschäftsführer unterrichtet den 1. Bürgermeister in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Der Geschäftsführer legt Vorgänge, bei denen die Gemeinde verpflichtet werden kann, umgehend der Kämmerei vor. Dies gilt auch für haushaltsbezogene Vorgänge.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung der Kämmerei geleistet werden.

Georgensgmünd, den 03. September 2014

Ben Schwarz

1. Bürgermeister